



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 25. März 2021

NR. 8

STÄDTEREGION AACHEN

I. Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Städteregionstag der StädteRegion Aachen mit Beschluss vom 04.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der StädteRegion Aachen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	799.037.689 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	804.430.745 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	783.902.023 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	777.477.880 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.549.860 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	63.704.785 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.927.566 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.264.160 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **45.154.925 €** festgesetzt.

Darin enthalten ist der Kreditbedarf aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ mit 2.586.235 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **48.900.790 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **5.393.056 €** festgesetzt.

Ergibt sich ein Jahresüberschuss, wird die Allgemeine Rücklage in Höhe der Inanspruchnahme aus Fehlbeträgen in Vorjahren, im Übrigen die Ausgleichsrücklage bis zur gesetzlich zulässigen Höhe aufgefüllt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

1. Der Umlagesatz der Städteregionsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird einheitlich auf **38,3 v.H.** der für die Städte und Gemeinden der StädteRegion geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Für die Wahrnehmung der von der Stadt Aachen übertragenen Aufgaben wird entsprechend den Bestimmungen des § 56 Abs. 4 der Kreisordnung NRW eine ausschließliche Belastung der Stadt Aachen in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt. Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **34,3420 v.H.** festgesetzt.
3. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch die StädteRegion wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW eine einheitliche ausschließliche Belastung der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt. Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für das Haushaltsjahr 2021 einheitlich auf **26,7678 v.H.** festgesetzt.

4. Zur Deckung der **Umlage an den Zweckverband „Aachener Verkehrs-Verbund“** für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 sowie der anteiligen Kosten der RegioTram wird gemäß § 56 Abs. 6 Kreisordnung im Haushaltsjahr 2021 eine Mehrbelastung in Höhe von **16.515.875 €** von allen regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) erhoben.

Die Belastungen verteilen sich nach dem mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) vereinbarten Verteilungsschlüssel (Mischschlüssel: 70% Linienzeit Woche/30% Wg-Nutz-km Woche) und den derzeitigen Umlagegrundlagen wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Haushaltsjahr 2021	
	Umlagefähiger Aufwand	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	2.196.649 €	2,6148%
Baesweiler	854.196 €	2,1570%
Eschweiler	2.955.079 €	2,9364%
Herzogenrath	2.774.073 €	3,7784%
Monschau	715.307 €	4,6051%
Roetgen	712.430 €	6,7165%
Simmerath	924.666 €	4,4755%
Stolberg	3.730.300 €	3,6607%
Würselen	1.653.175 €	2,6673%
	16.515.875 €	

5. Die Städteregionsumlage - einschl. Mehrbelastungen - ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.
6. Die Regionsumlage-Mehrbelastungen „Stadt Aachen“, „Jugendhilfe“ und „ÖPNV“ nach § 6 Abs. 2, 3 und 4 werden mit den entsprechenden regionsangehörigen Kommunen jeweils spitz abgerechnet.

§ 7

Bei der Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

- Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie daraus resultierende Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um bis zu 100.000 € übersteigen.
- Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im investiven Bereich gelten bis zur Höhe von 250.000 € als unerheblich.
- Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als

unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.

- Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Niederschlagungen, Wertberichtigungen, nicht planbaren Abschreibungen und vergleichbaren Finanzvorfällen gelten als unerheblich.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Städteregionstages; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kämmerers. Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Städteregionstag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW genehmigt der Kämmerer.

§ 8

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke
ku = künftig umzuwandeln und
kw = künftig wegfallend
werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers
aus dieser Stelle wirksam.
2. Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei
Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden,
soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines
verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich
wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie ein-
gewiesen wurden, besetzbar waren.
3. Zur Schaffung unterjähriger Flexibilität bei der Wieder-
besetzung von Stellen wird die Möglichkeit eröffnet,
vorübergehend Stellen von Beamt_innen auch mit ver-
gleichbaren Arbeitnehmer_innen und Stellen von Arbeit-
nehmer_innen mit vergleichbaren Beamt_innen beset-
zen zu können.

Aachen, den 04.02.2021

Dr. Grüttemeier
Städteregionsrat

Jonek
stv. Schriftführer

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Städteregionstag in seiner Sitzung am 04.02.2021
beschlossene Haushaltssatzung 2021 ist der Bezirksregie-
rung mit Bericht vom 22.02.2021 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2
GO NRW zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Verfü-
gung vom 22.03.2021 hat die Bezirksregierung Köln die in
§ 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2021 festgesetzte Allgemei-
ne Regionsumlage sowie die in § 6 Abs. 2 bis 4 festgesetzten
differenzierten Regionsumlagen Stadt Aachen, Jugendhilfe
und ÖPNV gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW ohne Auflagen
oder Bedingungen genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80
Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 24.03.2021 bis
zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gemäß
§ 96 Abs. 2 GO NRW jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr bei der
Verwaltung der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen, Zol-
lernstraße 10, Zimmer 215, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Ver-
fahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekom-
men dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-
kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es
sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge-
schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht
worden,
 - c) der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregi-
onstages vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der
StädteRegion Aachen vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-
den, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 24.03.2021

Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat